

Änderungsantrag 1

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

BT-Drs. 19/23944

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c (§ 5 Absatz 1 und 8 des Infektionsschutzgesetzes)

(Definition der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Redaktionelle Korrekturen)

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Deutsche Bundestag kann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 vorliegen. Der Deutsche Bundestag hebt die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht mehr vorliegen. Die Feststellung und die Aufhebung sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil

1. die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder
2. eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet.

Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt ist, unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag regelmäßig mündlich über die Entwicklung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.“ ‘

2. Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

3. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und in § 5 Absatz 8 wird nach dem Wort „Bundes“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung in § 5 Absatz 1 erfolgt eine Definition der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, deren Feststellung und Aufhebung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen ist.

Der Deutsche Bundestag kann jederzeit auf Grundlage dieser Definition die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschließen oder bestätigen. Eine Feststellung (auch auf Grundlage des bisherigen Rechts) bleibt solange wirksam, bis sie nach Satz 2 aufgehoben wird. Die auf Basis einer einmal getroffenen Feststellung erlassenen Verordnungen und Anordnungen (auch auf der Grundlage einer Feststellung nach bisherigem Recht) bleiben solange wirksam, bis nach Satz 2 die Feststellung aufgehoben wird, auch wenn zwischendurch eine Bestätigung der Feststellung erfolgt. Die Rechtsverordnungen treten nach § 5 Absatz 4 spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt gelten die getroffenen Anordnungen als aufgehoben.

Nach Satz 5 unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag regelmäßig mündlich über die Entwicklung der nach Satz 1 festgestellten epidemischen Lage nationaler Tragweite.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die bisher in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b genannte Aufzählung der anerkannten Hilfsorganisationen in § 5 Absatz 8 nicht abschließend ist.